

Promotionsreglement der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (PromR Phil.-nat. 19)

vom 12. Dezember 2019

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³,

erlässt das folgende Reglement:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Promotionsreglement regelt die Doktoratsstufe an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) der Universität Bern.

² Vorbehalten bleiben gemeinsame Reglemente mit anderen Fakultäten oder universitären Hochschulen.

³ Für binational betreute Doktorarbeiten gelten besondere Vereinbarungen auf Stufe Universitätsleitung.

TITEL

Art. 2 Die Fakultät verleiht den folgenden Titel gemäss dem jeweiligen Studienplan:

PhD in ... [Fachrichtung in Englisch], University of Bern.

AUFBAU DER DOKTORATSSTUFE

Art. 3 ¹ Das Doktorat erfolgt als freies Doktorat, im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms oder an einer Graduiertenschule.

² Die Leistungen der Doktoratsstufe bestehen aus einer monographischen oder kumulativen Doktorarbeit und einer Doktoratsprüfung sowie gegebenenfalls weiteren Leistungen, die im Studienplan bzw. in der Doktoratsvereinbarung geregelt werden.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

³ Umfang und Dauer der Doktoratsstufe werden durch die entsprechenden Studienpläne festgelegt. In der Regel dauert die Doktoratsstufe 3 bis 4 Jahre.

STUDIENPLÄNE

Art. 4 Einzelheiten zu Doktoratsprogrammen regeln die entsprechenden Studienpläne.

EINBEZUG IN DIE
FAKULTÄRE LEHRE

Art. 5 Im Rahmen ihrer Anstellung dürfen Doktorierende höchstens zu einem Beschäftigungsgrad von zehn Prozent in Lehre und Forschung ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit mitarbeiten (Art. 89 Abs. 1 UniV).

II. Zulassung und Aufnahme

IMMATRIKULATION

Art. 6 ¹ Doktorierende müssen immatrikuliert sein (Art. 6 Abs. 1 UniV).

² Wer nicht immatrikuliert oder registriert ist, darf keine Leistungen der Universität beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen noch Leistungskontrollen ablegen (Art. 6 Abs. 3 UniV).

ZULASSUNG

Art. 7 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Doktoratsstufe der Fakultät oder die Einreichung einer unabhängig von der Fakultät erstellten Doktorarbeit ist ein Masterabschluss der Fakultät oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Studienabschluss (Art. 31 Abs. 1 UniV).

² Die Studienpläne können das Mindestprädikat „magna cum laude“ (gut) beziehungsweise die Mindestnote 5 für die Zulassung zur Doktoratsstufe festlegen.

³ Der Studienausschuss entscheidet über die Anerkennung eines gleichwertigen Studienabschlusses und gegebenenfalls über die Gleichwertigkeit der Abschlussnote.

⁴ Die Zulassung von Studierenden mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

⁵ Voraussetzung für die Zulassung ist zudem die Zustimmung zum Dissertationsvorhaben einer nach Artikel 10 Absatz 2 berechtigten Person, die sich als Leiterin oder Leiter zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Fakultät eine Leiterin oder einen Leiter zur Verfügung stellt.

ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 8 ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Masterstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden. Die Zusatzleistungen in Form von Auflagen werden vom Studienausschuss individuell definiert und verfügt.

² Bei Doktorierenden mit einem Masterabschluss einer universitären Hochschule sind Auflagen bis zu einem Umfang von 30 ECTS-Punkten möglich.

³ Bei Doktorierenden mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule sind Auflagen zwischen 30 und 60 ECTS-Punkten zu erbringen.

⁴ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss.

⁵ Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module der Masterstudienprogramme festgelegt werden.

⁶ Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

⁷ Die Auflagen sind während der Doktoratsstufe innerhalb einer vom Studienausschuss festgesetzten Frist zu erfüllen.

⁸ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

⁹ Näheres zu den Zusatzleistungen regeln die Studienpläne.

AUFNAHME

Art. 9 Die Aufnahmebedingungen für Doktoratsprogramme werden im jeweiligen Studienplan festgelegt.

III. Leitung und Doktoratsvereinbarung

LEITUNG

Art. 10 ¹ Eine Doktorarbeit wird von einer oder mehreren nach Absatz 2 berechtigten Personen geleitet. Wird eine Doktorarbeit von mehreren Personen (Co-Leitung) geleitet, so ist eine verantwortliche Leiterin oder ein verantwortlicher Leiter zu bestimmen.

² Die zur Leitung von Doktorarbeiten berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 49 Buchstaben a bis e1 UniV.

³ Der Studienausschuss kann Personen der Fakultät, welche nicht zu den in Absatz 2 erwähnten Kategorien zählen und Personen anderer Fakultäten im Sinne von Absatz 2 als Leiterin oder Leiter bzw. als Co-Leiterin oder Co-Leiter zulassen.

⁴ Für die Co-Leitung von Doktorarbeiten können zudem Personen zugelassen werden, die nicht zu den in Absatz 2 und 3 erwähnten Kategorien zählen, sofern die Verantwortung durch eine im Sinne von Absatz 2 berechnigte Person wahrgenommen wird.

DOKTORATSVEREINBARUNG

Art. 11 Zwischen den Doktorierenden und den Leitenden wird zu Beginn der Doktoratsstufe eine Vereinbarung über den Ablauf, die Ziele und die Rahmenbedingungen sowie gegebenenfalls weitere Leistungen der Doktoratsstufe abgeschlossen. Sie kann bei Bedarf angepasst werden.

BETREUUNG

Art. 12 Die Leiterin oder der Leiter der Arbeit stellt sicher, dass für die Betreuung der oder des Doktorierenden eine zusätzliche unabhängige Betreuungsperson zur Verfügung steht. Diese wird in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

IV. Leistungskontrollen

DURCHFÜHRUNG DER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 13 Für die Durchführung der Leistungskontrollen mit Ausnahme der Doktoratsprüfung kommen die Artikel 20 bis 26 und 32 bis 39 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]), zur Anwendung.

BEWERTUNG

Art. 14 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	=	ausgezeichnet
5.5	=	sehr gut
5	=	gut
4.5	=	befriedigend
4	=	genügend

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Noten werden gerundet:

Note im Bereich	Gerundete Note
5.75 ... bis 6.00	6.0
5.25 ... bis < 5.75	5.5
4.75 ... bis < 5.25	5.0
4.25 ... bis < 4.75	4.5
4.00 ... bis < 4.25	4.0
3.25 ... bis < 4.0	3.5
2.75 ... bis < 3.25	3.0
2.25 ... bis < 2.75	2.5
1.75 ... bis < 2.25	2.0
1.25 ... bis < 1.75	1.5
1.00 ... bis < 1.25	1.0

⁴ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

WIEDERHOLUNG VON
UNGENÜGENDEN
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 15 Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

V. Doktorarbeit

FORM DER DOKTORARBEIT

Art. 16 ¹ Die Doktorarbeit besteht aus einem eigenständigen Forschungsbeitrag in einem Gebiet, das in der Fakultät durch Forschung oder Lehre vertreten wird. Sie kann auch interdisziplinären Charakter aufweisen.

² Doktorarbeiten können aus einer Monographie bestehen oder aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Artikeln (kumulative Doktorarbeit).

³ Eine kumulative Doktorarbeit muss durch einen einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert sein.

SPRACHE

Art. 17 ¹ Doktorarbeiten werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst.

² Ausnahmen können auf Antrag vom Studiausschuss bewilligt werden.

ERKLÄRUNG

Art. 18 Der Doktorarbeit muss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung beigelegt werden:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Universitätsstatuts vom 7. Juni 2011 zum Entzug des Dokortitels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die Doktorarbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

VI. Abschluss der Doktoratsstufe

1. Gutachten und Bewertung der Doktorarbeit

GUTACHTEN

Art. 19 ¹ Die Leiterin oder der Leiter erstellt das Erstgutachten. Ist eine Co-Leiterin oder ein Co-Leiter vorgesehen, erstellt diese oder dieser das Erstgutachten gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter.

² Nach Rücksprache mit der oder dem Doktorierenden wird von der Leiterin oder dem Leiter mindestens drei Monate vor Abschluss eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter bestimmt und zur Genehmigung durch den Studiausschuss dem Dekanat gemeldet.

³ Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter stammt von einer anderen Universität oder wissenschaftlichen Institution.

⁴ In Ausnahmefällen können von der Leiterin oder dem Leiter zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt werden.

⁵ Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter erstellt das externe Gutachten.

BEWERTUNG DER
DOKTORARBEIT

Art. 20 ¹ Sind die formalen Anforderungen (Art. 16 bis 18) erfüllt, wird die Doktorarbeit von der Leiterin oder dem Leiter und von der externen Gutachterin oder dem externen Gutachter innerhalb von sechs Wochen unabhängig voneinander bewertet. Die Gutachten enthalten je einen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation und einen Notenvorschlag gemäss Artikel 14. Die Doktorarbeit wird mit den Gutachten zur Einsicht aufgelegt.

² Im Falle von Artikel 10 Absatz 4 ist das Erstgutachten von beiden beteiligten Personen zu unterzeichnen.

³ Ist eine Co-Leiterin oder ein Co-Leiter vorgesehen, so einigen sich die Leiterin oder der Leiter und die Co-Leiterin oder der Co-Leiter auf eine Note gemäss Artikel 14. Sind zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt worden, so einigen sich diese auf eine Note gemäss Artikel 14.

⁴ Bei einer Doktorarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, werden die Anteile der Beteiligten unabhängig benotet.

⁵ Wenn die Benotung des Erstgutachtens und des externen Gutachtens um mehr als eine ganze Note voneinander abweicht, wird ein drittes Gutachten erforderlich. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter wird von der Leiterin oder dem Leiter nach Rücksprache mit der oder dem Doktorierenden bestellt. Die Note des Drittgutachtens wird mit der Note des externen Gutachtens verrechnet (ungerundetes arithmetisches Mittel).

⁶ Gutachten und Noten werden durch den Studienausschuss im Auftrag des Fakultätskollegiums überprüft.

⁷ Die Annahme der Doktorarbeit setzt mindestens die Note 4.0 in den Gutachten voraus. Die Note für die Doktorarbeit entspricht dem ungerundeten arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten.

WIEDERHOLUNG

Art. 21 Bei Ablehnung der Doktorarbeit kann die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit einmal überarbeiten.

2. Doktoratsprüfung

ANMELDUNG,
VORAUSSETZUNGEN,
ABMELDUNG

Art. 22 ¹ Die Anmeldung zur Doktoratsprüfung erfolgt beim Dekanat.

² Die Voraussetzungen für das Ablegen der Doktoratsprüfung sind:

- a Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand,
- b als genügend beurteilte Leistungskontrollen gemäss Studienplan und Doktoratsvereinbarung,
- c Nachweis über erfüllte Auflagen,
- d eine mindestens als genügend beurteilte Doktorarbeit (Annahme gemäss Artikel 20 Absatz 6),
- e Bezahlung der Gebühr gemäss Artikel 31.

³ Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Doktorandin oder der Doktorand durch das Dekanat zur Prüfung aufgeboten.

⁴ Eine schriftliche Abmeldung ist aus wichtigen Gründen möglich. Diese muss spätestens am Tag vor dem Prüfungstermin bei der Leiterin oder dem Leiter und dem Dekanat eingehen.

FORM, DAUER, ÖFFENTLICHKEIT

Art. 23 ¹ Die Doktoratsprüfung besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem Prüfungsteil. Sie dauert 60 bis 180 Minuten.

² Aus gesundheitlichen Gründen kann der Studienausschuss auf Gesuch hin einen Ausschluss der Öffentlichkeit bewilligen.

EXAMINATORINNEN ODER
EXAMINATOREN, VORSITZ,
PRÜFUNGSSPRACHE

Art. 24 ¹ Die Doktoratsprüfung wird von mindestens zwei Examinatorinnen oder Examinatoren gemäss Artikel 10 durchgeführt.

² Eine Examinatorin oder ein Examinator führt den Vorsitz. Sie oder er muss ordentliche bzw. ausserordentliche Professorin oder ordentlicher bzw. ausserordentlicher Professor der Fakultät sein und darf nicht zugleich Leiterin oder Leiter der Doktorarbeit sein.

³ Ist die Rekrutierung einer oder eines Vorsitzenden aus der eigenen Fakultät nicht möglich, kann der Vorsitz gemäss Absatz 2 auch aus einer anderen Fakultät der Universität Bern gewonnen werden.

⁴ In Ausnahmefällen kann bei Abwesenheit einer beteiligten Person die Doktoratsprüfung per Videokonferenz durchgeführt werden.

⁵ Das Prüfungsprotokoll wird von der oder dem Vorsitzenden oder einer von ihr oder ihm bestimmten Person verfasst.

⁶ Die Doktoratsprüfung wird in der Unterrichtssprache oder in einer zwischen den Examinatorinnen oder Examinatoren und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbarten Sprache durchgeführt. Artikel 11 UniG bleibt vorbehalten.

BEWERTUNG

Art. 25 ¹ Die Examinatorinnen oder Examinatoren bewerten die Doktoratsprüfung mit je einer Note gemäss Artikel 14. Die Note der Doktoratsprüfung entspricht dem ungerundeten arithmetischen Mittelwert.

² Die Doktoratsprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist.

³ Eine nicht bestandene Doktoratsprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Abschluss

BESTEHENS NORM

Art. 26 Die Doktoratsstufe ist bestanden, wenn:

- a die Doktorarbeit mindestens mit der Note 4.0 beurteilt worden ist,
- b die Doktoratsprüfung mindestens mit der Note 4.0 beurteilt worden ist,
- c allfällige weitere Leistungen gemäss Studienplan und Doktoratsvereinbarung bestanden sind und
- d allfällige Auflagen erfüllt sind.

GESAMTNOTE UND PRÄDIKAT

Art. 27 ¹ Die Gesamtnote errechnet sich aus den ungerundeten Noten der Doktorarbeit und der Doktoratsprüfung gestützt auf die im Studienplan festgelegte Gewichtung. Es wird gemäss Artikel 14 Absatz 3 gerundet.

² Die Doktoratsurkunde wird mit einem der folgenden Prädikate ausgestellt:

- 6 summa cum laude
- 5.5 insigni cum laude
- 5 magna cum laude
- 4.5 cum laude
- 4 rite

³ Das Ergebnis der Doktoratsstufe wird in schriftlicher Form mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

AKTENEINSICHT

Art. 28 ¹ Die Einsichtnahme in das Protokoll der Doktoratsprüfung ist zu gewähren.

² Es gelten die Richtlinien der Universitätsleitung zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht von Akten im Zusammenhang mit Leistungskontrollen bei den Fakultäten.

URKUNDE

Art. 29 ¹ Die Doktoratsurkunde wird in englischer Sprache mit dem Titel eines PhD in ... [Fachrichtung in Englisch], University of Bern, ausgestellt.

² Die Doktoratsurkunde nennt den verliehenen Dokortitel und den Titel der Doktorarbeit mit einem Gesamtprädikat.

³ Die Doktoratsurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor sowie von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

⁴ Der Doktoratsurkunde wird eine Übersetzung in deutscher Sprache mit der Bezeichnung eines doctor philosophiae naturalis (Dr. phil. nat.) ohne Fachgebiet beigelegt.

⁵ Zur Doktoratsurkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

PFLICHTEXEMPLARE

Art. 30 ¹ Der Studienausschuss legt Form, Anzahl und Beschriftung der Pflichtexemplare und den Abgabeort fest.

² Die Gutachtenden können der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflage erteilen, vor Ablieferung der Pflichtexemplare redaktionelle Änderungen an der Doktorarbeit vorzunehmen.

GEBÜHREN

Art. 31 Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab)⁴.

VII. Ausschluss aus der Doktoratsstufe und Entzug des Titels

AUSSCHLUSS AUS DER
DOKTORATSSTUFE

Art. 32 ¹ Ist bei der Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen oder Auflagen, der Überarbeitung der Doktorarbeit oder der Wiederholung der Doktoratsprüfung die Leistung ein zweites Mal ungenügend, kann die Doktoratsstufe nicht weitergeführt werden. Der Studienausschuss verfügt den Ausschluss.

² Die Leiterin oder der Leiter der Arbeit kann nach Rücksprache mit der zuständigen Studienleitung beim Studienausschuss den Ausschluss beantragen, wenn:

- a Bestimmungen der Doktoratsvereinbarung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden,
- b keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktoratsstufe besteht, namentlich bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung der Forschungsarbeit.

³ Der Studienausschuss verfügt den Ausschluss gemäss Absatz 2 nach Anhörung der betroffenen Person.

ENTZUG DES TITELS

Art. 33 ¹ Der Entzug des Dokortitels richtet sich nach Artikel 69 UniSt und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r UniG.

² Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

VIII. Rechtspflege

Art. 34 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

⁴ BSG 436.111.3

IX. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 35 Dieses Promotionsreglement ersetzt Artikel 54 bis 64 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 und tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 2019

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Zoltan Balogh

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern,

Die Erziehungsdirektorin:

Christine Häsler